

Zahl: B-2026-19-02

Fernitz, am 21.01.2026

Öffentliche Kundmachung zur Bauverhandlung

Betreffend die angesuchte Erteilung um Baubewilligung für
den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage für 2 PKW,
die Errichtung eines überdachten Stellplatzes für 3 PKW,
die Veränderungen des natürlichen Geländes,
die Aufstellung einer Luftwärmepumpe,
den Neubau eines Gartenhauses (Nebengebäude) und eines Lagergebäudes (Nebengebäude)
sowie die Errichtung eines Pools

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück **Nr.: 749/2, EZ: 698, KG: 63254.**

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 5. Februar um 14:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle, Murbergstraße 189 in Mellach**, angeordnet.

Rechtsgrundlagen: § 25 bis § 27 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.
§ 19 und § 39 bis § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG),
BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlicht-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten sowie Stellungnahmen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Schriftliche Eingaben, welche elektronisch übermittelt werden, sind ausschließlich an die offizielle E-Mail-Postadresse gde@fernitz-mellach.gv.at zu senden.

Der Bürgermeister
Robert Tulnik eh

Angeschlagen am: 21.01.2026

Abgenommen am: 06.02.2026